jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/3/29 85/13/0122

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §119;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1979/21, 400;

Rechtssatz

Gem § 119 BAO hat der Abgabepflichtige die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht bedeutsamen Umstände offen zu legen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985130122.X04

Im RIS seit

29.03.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at